

AMTSBLATT

Der Stadt Isselburg



50. Jahrgang

Ausgabe 9/2026

Erscheinungstag: 17.02.2026

INHALTSÜBERSICHT

Isselburg, den 17.02.2026

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe nach § 9 Absatz 3 Schulgesetz (Offene Ganztagschule) – Elternbeitragssatzung (OGS-EBSOGS) sowie der Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primarstufe nach § 9 Absatz 2 Schulgesetz (Verlässliche Halbtagschule) – Elternbeitragssatzung VHTS - EBSVHTS nebst Bekanntmachungsanordnung der Stadt Isselburg vom 12.02.2026	2-26

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1- Minervastraße 12 zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich.

Herausgeber: Stadt Isselburg – Der Bürgermeister-



Satzung

der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an
Betreuungsangeboten in der Primarstufe nach § 9 Abs. 3
SchulG (Offene Ganztagschule) – (Elternbeitragssatzung
OGS – EBSOGS) vom 28.01.2026

Stadt Isselburg
Der Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Geltungsbereich	2
§ 2 - Offene Ganztagschule im Primarbereich.....	2
§ 3 – Anmeldung.....	3
§ 4 – Teilnahmeberechtigte, Aufnahme.....	3
§ 5 – Abmeldung, Ausschluss.....	5
§ 6 – Beitragspflicht.....	6
§ 7 - Beitragspflichtige.....	6
§ 8 – Beitragszeitraum	7
§ 9 – Einkommen.....	7
§ 10 – Beitragsfestsetzung, -höhe, - fälligkeit	9
§ 11 – Beitragsermäßigung / -befreiung.....	9
§ 12 – Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 13 – Übergangsvorschriften.....	10
§ 14 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	10

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung OGS

Anlage 2 zur Elternbeitragssatzung OGS

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den in städtischer Trägerschaft befindlichen Grundschulen der Stadt Isselburg, in denen eine OGS-Betreuung angeboten wird.

Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern oder diesen nach dieser Satzung gleichgestellte Personen zu leisten haben, die Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in der OGS angemeldet haben.

§ 2 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Isselburg (Schulträger) richtet an den Grundschulen während der Unterrichtstage eine offene Ganztagschule (OGS) ein. Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) in Anlehnung an das Schulprogramm.
- (2) Organisation, Konzeption und Durchführung der OGS können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (im Folgenden Träger) übertragen werden.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe. Ausnahmeregelungen zur grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmenden diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Bestimmungen des Runderlasses an.
- (5) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 – Anmeldung

- (1) Die Aufnahme erfolgt nur auf Grund eines Antrags in Schriftform oder elektronisch (vorzugsweise per E-Mail an schulverwaltung@isselburg.de) gegenüber dem Schulträger. Zur Fristwahrung genügt auch der Antrag in Schriftform oder elektronisch (vorzugsweise per E-Mail) gegenüber der jeweiligen Schulleitung.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat grundsätzlich spätestens am 30.11. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Grundsätzlich erfolgt eine Bescheidung bis zum 28.02. des auf das Anmeldedatum (spätestens am 30.11.) folgenden Jahres.
- (3) Übergangsvorschrift für Anmeldungen, die in der Übergangsphase bis zum Schuljahr 2029/2030 keinen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz haben:
Werden durch die Anmeldung bis zum 30.11. eines Jahres nicht alle vorhandenen Plätze ab dem folgenden Schuljahr besetzt, können auch nach dem 30.11. eingehende Anmeldungen in einer nachgelagerten Anmeldephase für Restplätze bis zum 31.03. des Jahres, für das die Anmeldung erfolgen soll, berücksichtigt werden.

§ 4 – Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können nur an dem Standort der Schule an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS teilnehmen, an der sie angemeldet sind (entweder an der Isselschule oder an der katholischen Grundschule Anholt).
- (2) In die OGS werden bis zum Ende der Übergangsphase (Schuljahr 2029/2030), vgl. § 4 Absatz 4, nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze tatsächlich vorhanden sind.
- (3) In die OGS werden in der Regel nur Kinder bis zur Höhe der vom Land geförderten Platzzahl aufgenommen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht derzeit noch nicht. Sollten im Anmeldeverfahren mehr Anmeldungen als Plätze eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes der beantragten Art eingehen, wird über die Aufnahme der Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz haben, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Aufnahmekriterien entschieden.

Für die Erklärung über die Aufnahmetatbestände im Rahmen der Anmeldung sind die Angaben der folgenden Personenkreise zu berücksichtigen:

- a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
- b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- c) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird. Die Pflegeeltern treten an die Stelle der Eltern.
- d) Großeltern oder ein Großelternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.

Bei Punktegleichheit erfolgt die Aufnahme im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulleitung möglichst unter Berücksichtigung weiterer für das Betreuungsangebot relevanter Faktoren. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

- (5) Über die Aufnahme und die Ausnahmetatbestände nach den Absätzen 1, 2 und 4 entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Schulträger legt die weiteren für das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmeentscheidung notwendigen Verfahrensabläufe und Terminvorgaben im Einvernehmen mit der Schulleitung fest.
- (6) Die für die Aufnahmeentscheidung relevanten Angaben sind im Rahmen des Anmeldeverfahrens zu belegen. Werden trotz Aufforderung und Fristsetzung keine vollständigen Belege vorgelegt, so erhält das Kind bei Anwendung der Aufnahmekriterien nur für eingereichte Belege Bewertungspunkte.
- (7) Übergangsvorschrift
 - a) Ab dem Schuljahr 2026/2027 erhalten die Kinder der 1. Klasse, denen ein OGS - Platz zugesagt wurde, diesen für die restliche Dauer der Primarzeit.
 - b) Sollte die Zuständigkeit des Erfüllungsanspruches auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe / eine andere Stelle übergehen, kann die Platzzusage durch diesen Träger neu beschieden werden.

§ 5 – Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder diesen nach dieser Satzung rechtlich gleichgestellten Personen, ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei
 - a) Änderung der Personensorge für das Kind,
 - b) Wechsel der Schule, z. B. bei Umzug der Sorgeberechtigten,
 - c) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

- (2) Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, können jeweils zum Schuljahresende (31.07.) abgemeldet werden. Die Abmeldung muss der Stadt Isselburg bis zum 15.02. des Jahres vorliegen, in dem das Schuljahr endet, zu dem die Abmeldung erfolgen soll.
Für unterjährige Abmeldungen gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nach erfolgloser Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und diesen gleichgestellten Personen nicht zulässt,
 - b) das Kind das OGS-Angebot wiederholt nicht regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe I wahrnimmt,
 - c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und diesen gleichgestellten Personen trotz Hinweis auf diesen Missstand mangelt,
 - d) die Eltern ihrer Beitragspflicht wiederholt nicht nachkommen,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

- (4) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von der OGS entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger. Dem Träger bleibt es vorbehalten, im Rahmen erzieherischer Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 53 SchulG einen zeitweisen Ausschluss von Kindern vorzunehmen.

§ 6 – Beitragspflicht

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und des betreuten Kindes. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Beiträge für Geschwisterkinder richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und des betreuten Kindes. Bei Geschwisterkindern aus bestimmten Familienkonstellationen (z.B. „Patchworkfamilien“) kann die Beitragsstufe demnach voneinander abweichen.
- (3) Abweichend zu den Absätzen 1 und 2 wird für Kinder von Beitragspflichtigen nach § 7 Abs. 1 lit. c dieser Satzung höchstens ein Beitrag der Stufe 3 erhoben.
- (4) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen von den Beitragspflichtigen verlangen. Das Verfahren und die Abrechnung obliegen dem Träger.

§ 7 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind
 - a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Auch hier ergibt sich eine Beitragspflicht beider Elternteile.
 - b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt. Sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft des Elternteils nicht zugleich auch Elternteil des Kindes, gehören auch deren Einkommen zum elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Elternteils bemisst sich nach seinem (Jahres-) Einkommen und dem der weiteren in Satz 2 genannten Personen.
 - c) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird. Die Pflegeeltern treten an die Stelle der Eltern.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

§ 8 – Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Ferien, Krankheit, höhere Gewalt) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Einrichtung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 9 – Einkommen

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen, haben die Eltern der Stadt Isselburg schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche Einkommensstufe (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung) ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten. Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sind der Stadt Isselburg unverzüglich anzuzeigen, Nachweise über die Veränderungen sind vorzulegen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 dieses Absatzes (2) sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150 € mtl. in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) anrechnungsfrei.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzusetzen.

- (3) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen.
Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (5) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10 – Beitragsfestsetzung, -höhe, - fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Isselburg erhoben.
- (2) Die Beiträge für die OGS werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat entsprechend den Regelungen des Beitragsbescheides zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der OGS genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (3) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Beitrags und einer evtl. Nachzahlung wird im Beitragsbescheid festgesetzt.
- (4) Wird das Angebot der OGS nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit Ablauf des Schuljahres oder mit der Entscheidung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung.
- (5) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 11 – Beitragsermäßigung / -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 7 beitragspflichtig sind und mit dem Kind zusammenleben, zur gleichen Zeit die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS der Geschwisterbeitrag gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Beitrag für den Besuch der OGS soll auf Antrag im Sinne der Vorschriften des § 90 Absatz 4 SGB VIII erlassen werden, wenn Beitragspflichtige Empfänger von
 - a) Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII
 - b) Bürgergeld / Arbeitslosengeld II
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - d) Wohngeld oder
 - e) Kinderzuschlag sind.

Der Erlass gilt für die Dauer der bewilligten Leistungen nach lit. a) – e). Die Bewilligung der Leistungen ist von den Beitragspflichtigen unaufgefordert nachzuweisen.

- (3) Der Beitrag wird nicht erlassen, sofern der Beitrag von anderer Stelle übernommen wird.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 9 unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13– In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule und der verlässlichen Halbtagsschule in Isselburg (Elternbeitragssatzung) vom 05. Februar 2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Juni 2024 außer Kraft.

Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe nach § 9 Abs. 3 SchulG (Offene Ganztagschule) – (Elternbeitragssatzung OGS – EBSOGS) vom 28.01.2026

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge - gültig ab 01.08.2026

Elternbeiträge für den Besuch einer OGS werden nach folgender Staffelung erhoben.

Stufe	Jahreseinkommen / brutto €	Regelbeitrag €	Geschwisterbeitrag (50 % des Regelbeitrags gerundet) €
1	bis 18.000	0,00	0,00
2	18.001 – 25.000	26,00	13,00
3	25.001 – 37.000	46,00	23,00
4	37.001 – 49.000	76,00	38,00
5	49.001 – 61.000	119,00	60,00
6	61.001 – 73.000	156,00	78,00
7	73.001 – 85.000	180,00	90,00
8	über 85.000	204,00	102,00

Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe nach § 9 Abs. 3 SchulG (Offene Ganztagschule) – (Elternbeitragsatzung OGS – EBSOGS) vom 28.01.2026

Tabelle Auswahlkriterien § 4 Abs. 4

Aufnahmekriterium			Bewertungspunkte
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	1	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung; bei Teilzeitbeschäftigung, wenn die außerunterrichtliche Betreuung nachweislich die Aufnahme oder Fortführung der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ermöglicht	6
	2	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Vollzeit	5
	3	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Teilzeit oder Voll- und Teilzeit	4
Soziale Integration	4	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und nicht berufstätig	1
	5	Kind hatte vor Schuleintritt bereits einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (mindestens 35-Stunden-Buchung) oder in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung (OGS, VHTS)	1
	5a	Kind befindet sich bei der Anmeldung bereits in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung der gleichen Schule	2
	6	Geschwisterkind wird bereits außerunterrichtlich betreut (OGS, VHTS)	1
	7	Kind besitzt einen durch die Schulleitung oder anderweitig behördlich festgestellten Unterstützungsbedarf (Problem im Lern-, Arbeits-, und/oder Sozialverhalten bzw. im Sprachgebrauch)	3
	8	Kind ist in Warteliste seit mindestens einem Schuljahr ab Einschulung vorgemerkt	2
	9	Soziale Gründe (Bsp.: Mehrfachbelastung der/des Erziehungsberechtigten, individuelle Familien- und/oder Wohnverhältnisse)	2
Härtefallregelung		Besondere Härten	7
	10	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallregelung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen der Schulleitung und dem Schulträger getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht. Der Schulträger entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend untereinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z. B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.	



Satzung

der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an
außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der
Primarstufe nach § 9 Abs. 2 SchulG (Verlässliche
Halbtagschule) – (Elternbeitragssatzung VHTS – EBSVHTS
vom 28.01.2026

Stadt Isselburg
Der Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Geltungsbereich	2
§ 2 – Verlässliche Halbtagschule im Primarbereich	2
§ 3 – Anmeldung	3
§ 4 – Teilnahmeberechtigte, Aufnahme.....	3
§ 5 – Abmeldung, Ausschluss	4
§ 6 – Beitragspflicht.....	5
§ 7 - Beitragspflichtige	6
§ 8 – Beitragszeitraum	6
§ 9 – Beitragsfestsetzung, -höhe, - fälligkeit.....	6
§ 10 – Beitragsermäßigung / -befreiung	7
§ 12 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	7

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung VHTS

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Verlässlichen Halbtagschule (VHTS) an den in städtischer Trägerschaft befindlichen Grundschulen der Stadt Isselburg, in denen VHTS-Betreuung angeboten wird.

Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern oder diesen nach dieser Satzung gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in der VHTS angemeldet haben.

§ 2 – Verlässliche Halbtagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Isselburg richtet an den Grundschulen bei ausreichendem langfristigem Bedarf während der Unterrichtstage eine verlässliche Halbtagschule (im Folgenden VHTS) ein.

Die Stadt Isselburg richtet an den Grundschulen zur verlässlichen Halbtagschule ein ergänzendes Angebot über die Betreuung in den Ferien ein (VHTS-Ferienbetreuung).

- (2) Organisation und Durchführung der VHTS können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (im Folgenden Träger) übertragen werden.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der VHTS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der VHTS bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (4) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der VHTS werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger unter Beachtung dieser Elternbeitragssatzung festgelegt. Derzeit gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - a) Die Betreuung beginnt nach Unterrichtsschluss (in der Regel frühestens nach Ende der vierten Unterrichtsstunde) bis längstens 14 Uhr
 - b) Die Nutzung des VHTS-Angebotes an einzelnen Tagen oder ausschließlich in den Ferien, auch ohne Inanspruchnahme der regelmäßigen VHTS-Angebote, ist zulässig.
 - c) In der VHTS findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.
 - d) Das Angebot der VHTS beinhaltet kein Mittagessensangebot; kleine Stärkungen dürfen mitgebracht werden.

§ 3 – Anmeldung

- (1) Die Aufnahme erfolgt nur auf Grund eines Antrags in Schriftform oder elektronisch (vorzugsweise per E-Mail an schulverwaltung@isselburg.de) gegenüber dem Schulträger. Zur Fristwahrung genügt auch der Antrag in Schriftform oder elektronisch (vorzugsweise per E-Mail) gegenüber der jeweiligen Schulleitung.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme hat spätestens am 30.11. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Grundsätzlich erfolgt eine Bescheidung bis zum 28.02. des auf das Anmeldedatum (spätestens am 30.11.) folgenden Jahres. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines VHTS-Platzes besteht nicht.
- (3) Werden durch die Anmeldung bis zum 30.11. eines Jahres nicht alle vorhandenen Plätze ab dem folgenden Schuljahr besetzt, können auch nach dem 30.11. eingehende Anmeldungen in einer nachgelagerten Anmeldephase für Restplätze bis zum 31.03. des Jahres, für das die Anmeldung erfolgen soll, berücksichtigt werden. Dabei sollen in dieser Phase Anmeldungen, die wegen besonderer Umstände, etwa wegen Umzug, Schulwechsel, Änderung der Personensorge oder vergleichbarer Umstände nicht bis zum 30.11. eines Jahres erfolgen konnten, in der Reihenfolge der Anmeldungen bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 4 – Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der VHTS können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) In die VHTS werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze tatsächlich vorhanden sind. Sobald der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz im Primarbereich Rechtswirkung entfaltet hat, können im Rahmen der Anmeldung nach § 3 für das folgende Schuljahr VHTS-Plätze zugunsten von OGS-Plätzen wegfallen, soweit dadurch die Platzzahl der OGS tatsächlich erhöht wird. Dies gilt auch unterjährig, soweit ein Wechsel von der VHTS in die OGS beantragt wird für den Platz des wechselnden Betreuungsplatzinhabenden in der VHTS.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die VHTS besteht nicht. Sollten bei Anmeldung mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sein, wird unter Berücksichtigung der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Aufnahmekriterien entschieden.

Für die Erklärung über die Aufnahmetatbestände im Rahmen der Anmeldung sind die Angaben der folgenden Personen zu berücksichtigen:

- a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
- b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- c) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird. Die Pflegeeltern treten an die Stelle der Eltern.
- d) Großeltern oder ein Großelternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.

Bei Punktegleichheit erfolgt die Aufnahme im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulleitung möglichst unter Berücksichtigung weiterer für das Betreuungsangebot relevanter Faktoren. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

- (4) Über die Aufnahme und die Ausnahmetatbestände nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Schulträger legt die weiteren für das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmeentscheidung notwendigen Verfahrensabläufe und Terminvorgaben im Einvernehmen mit der Schulleitung fest.
- (5) Die für die Aufnahmeentscheidung relevanten Angaben sind im Rahmen des Anmeldeverfahrens zu belegen. Werden trotz Aufforderung und Fristsetzung keine Belege vorgelegt, so erhält das Kind bei Anwendung der Aufnahmekriterien nur für eingereichte Belege Bewertungspunkte.

§ 5 – Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder diesen nach dieser Satzung rechtlich gleichgestellten Personen ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei
 - a) Änderung der Personensorge für das Kind,
 - b) Wechsel der Schule, z. B. bei Umzug der Sorgeberechtigten,

- c) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an der VHTS insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nach erfolgloser Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und diesen gleichgestellten Personen nicht zulässt,
 - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und diesen gleichgestellten Personen trotz Hinweis auf diesen Missstand mangelt,
 - c) die Eltern ihrer Beitragspflicht wiederholt nicht nachkommen,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von der VHTS entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger. Dem Träger bleibt es vorbehalten, im Rahmen erzieherischer Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 53 SchulG einen zeitweisen Ausschluss von Kindern vorzunehmen.

§ 6 – Beitragspflicht

- (1) Ab dem 01.08.2026 wird für den Besuch der VHTS einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Für Geschwisterkinder wird ein Beitrag von 25,00 € erhoben.
- (2) Ab dem 01.08.2026 wird für den Besuch der VHTS-Ferienbetreuung zusätzlich zum Beitrag nach Absatz 3 ein jährlicher Beitrag von 200 €, zahlbar in monatlichen Raten, erhoben. Wird ein Kind erst in der zweiten Schuljahreshälfte (ab dem 01.02.) zur VHTS und zur VHTS-Ferienbetreuung angemeldet, reduziert sich der jährliche Beitrag für die VHTS-Ferienbetreuung auf 100 €, zahlbar in monatlichen Raten.

§ 7 - Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind

- a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Auch hier ergibt sich eine Beitragspflicht beider Elternteile.
- b) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird. Die Pflegeeltern treten an die Stelle der Eltern mit der Maßgabe, dass sie 50 % der Beiträge zu zahlen haben.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

§ 8 – Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Ferien, Krankheit, höhere Gewalt) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Einrichtung (nach § 5 Abs. 1), ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 9 – Beitragsfestsetzung, -höhe, - fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Isselburg erhoben.
- (2) Die Beiträge für die VHTS werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat entsprechend den Regelungen des Beitragsbescheides zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der VHTS genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (3) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Beitrags und einer evtl. Nachzahlung wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

- (4) Wird das Angebot der VHTS nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit Ablauf des Schuljahres oder mit der Entscheidung gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10 – Beitragsermäßigung / -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 7 beitragspflichtig sind und mit dem Kind zusammenleben, zur gleichen Zeit die VHTS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind in der VHTS der Geschwisterbeitrag gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Beitrag für den Besuch der VHTS soll auf Antrag im Sinne der Vorschriften des § 90 Absatz 4 SGB VIII erlassen werden, wenn Beitragspflichtige Empfänger von
 - a) Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII
 - b) Bürgergeld / Arbeitslosengeld II
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - d) Wohngeld oder
 - e) Kinderzuschlag sind.

Der Erlass gilt für die Dauer der bewilligten Leistungen nach lit. a) – e). Die Bewilligung der Leistungen ist von den Beitragspflichtigen unaufgefordert nachzuweisen.

- (3) Der Beitrag wird nicht erlassen, sofern der Beitrag von anderer Stelle übernommen wird.

§ 11 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule und der verlässlichen Halbtagschule in Isselburg (Elternbeitragssatzung) vom 05. Februar 2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Juni 2024 außer Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung VHTS

Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primarstufe nach § 9 Abs. 2 SchulG (Verlässliche Halbtagschule) – (Elternbeitragssatzung VHTS – EBSVHTS) vom 28.01.2026

Tabelle Auswahlkriterien § 4 Abs. 3

Aufnahmekriterium			Bewertungspunkte
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	1	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung; bei Teilzeitbeschäftigung, wenn die außerunterrichtliche Betreuung nachweislich die Aufnahme oder Fortführung der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ermöglicht	6
	2	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Vollzeit	5
	3	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Teilzeit oder Voll- und Teilzeit	4
Soziale Integration	4	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und nicht berufstätig	1
	5	Kind hatte vor Schuleintritt bereits einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (mindestens 35-Stunden-Buchung) oder in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung (OGS, VHTS)	1
	6	Kind befindet sich bei der Anmeldung bereits in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung der gleichen Schule	2
	7	Geschwisterkind wird bereits außerunterrichtlich betreut (OGS, VHTS)	1
	8	Kind ist in Warteliste seit mindestens einem Schuljahr ab Einschulung vorgemerkt	2
	9	Soziale Gründe (Bsp.: Mehrfachbelastung der/des Erziehungsberechtigten, individuelle Familien- und/oder Wohnverhältnisse)	2



Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 28.01.2026 die

Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Betreuungsangeboten in der Primarstufe nach § 9 Absatz 3 Schulgesetz (Offene Ganztagschule) – Elternbeitragssatzung (OGS – EBSOGS)

sowie die

Satzung der Stadt Isselburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primarstufe nach § 9 Absatz 2 Schulgesetz (Verlässliche Halbtagschule) – Elternbeitragssatzung VHTS – EBSVHTS

aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)), des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 (BASS 11-02 Nr. 19) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23. Dezember 2010 (BASS 12-63 Nr. 2), beide zuletzt geändert durch Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 27. März 2024 (ABL. NRW. 04/24), beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus denen sich der Mangel ergibt.

Isselburg, 12.02.2026


Michael Carbanje
Bürgermeister